



# **Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg**

---

30. Jahrgang

Magdeburg, den 23. April 2020

Nr. 11

---

<b>Inhalt:</b>	<b>Seite</b>
<b>Allgemeinverfügung zur Kindernotbetreuung wegen Härtefällen auf der Grundlage von § 14 Absatz 2 Satz 2 der Vierten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (4. SARS-CoV-2-EindV) vom 16. April 2020</b>	<b>93-94</b>
<b>Jahresabschluss der Zentrum für Produkt-, Verfahrens- und Prozeßinnovation GmbH 2018 (Auslegung: 04.05.2020 bis 12.05.2020)</b>	<b>95</b>
<b>Durchführung der Gewässermahd/Frühjahrskrautung an Gewässern 2. Ordnung und der Schrote 2020</b>	<b>96</b>
<b>Durchführung der Gewässermahd an Gewässern 2. Ordnung im Verbandsgebiet des UHV „Elbaue“</b>	<b>97</b>
<b>Planänderungsverfahren zum Planfeststellungsbeschluss P-143.3-Pro/29 der WSD Ost vom 29.1.2004 und zum Änderungsbeschluss P-143.3-Pro/29 V der WSD Ost vom 29.05.2006 (Planfeststellungsverfahren für die ganzjährige vollschiffige Anbindung der Magdeburger Häfen an den Mittellandkanal, Rothenseer Verbindungskanal (RVK) km 323+600 R West / 323+700 R Ost bis km 326+300 R) Änderungsteil: Ersatz des Sperrtores in der Einfahrt zum Industriehafen durch einen Fangedamm im Industriehafen (Auslegung: 06.05.2020 bis 19.05.2020)</b>	<b>98</b>

## Allgemeinverfügung

### zur Kindernotbetreuung wegen Härtefällen auf der Grundlage von § 14 Absatz 2 Satz 2 der Vierten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (4. SARS-CoV-2-EindV) vom 16. April 2020

In Ergänzung zu § 14 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 1 bis 4 der Vierten SARS-CoV-2 EindV lege ich hiermit für das Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg fest, dass von der Schließungsverfügung nach § 14 Abs. 1 der vorgenannten Verordnung zusätzlich ausgenommen sind:

Notwendig betreuungsbedürftige Kinder von Alleinerziehenden, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn die Alleinerziehenden zur Vermeidung von Härten zwingend einer Erwerbstätigkeit nachgehen müssen.

1. Die Betreuung der Kinder soll in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen oder Horten erfolgen, sofern eine private Betreuung insbesondere durch Familienangehörige oder die Ermöglichung flexibler Arbeitszeiten und Arbeitsgestaltung (z. B. Homeoffice) nicht gewährleistet werden kann (Härtefall). Die Notwendigkeit einer außerordentlichen Betreuung von Kindern Alleinerziehender ist der betreffenden Einrichtung gegenüber durch schriftliche Bestätigung des jeweiligen Arbeitgebers oder bei Selbständigen durch schriftliche Eigenauskunft nachzuweisen.
2. Die Betreuung der Kinder soll auch in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen oder Horten erfolgen, sofern durch die gleichzeitige Betreuung der Kinder oder des Kindes im Homeoffice eine Überforderung der/des Alleinerziehenden entsteht, die die Gefahr einer psychosozialen Belastung nicht ausschließt (Härtefall).

Die Notwendigkeit einer außerordentlichen Betreuung von Kindern Alleinerziehender im Homeoffice ist dem Jugendamt Magdeburg gegenüber durch schriftliche Eigenauskunft zur persönlichen Situation mit dem Kind zu erklären, dies kann auch per E-Mail an [kitaberatung@jga.magdeburg.de](mailto:kitaberatung@jga.magdeburg.de) erfolgen.

Diese Verfügung tritt am 27.04.2020 bis auf Widerruf in Kraft.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

**Gegen diese Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Magdeburg kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister - Alter Markt 6, 39104 Magdeburg, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift eingelegt werden. Der Widerspruch kann**

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister - Alter Markt 6, 39104 Magdeburg,
2. durch E-Mail mit qualifizierter Signatur nach dem Signaturgesetz an: [poststelle@stadt.magdeburg.de](mailto:poststelle@stadt.magdeburg.de) oder
3. durch De-Mail in der Sendevariante absenderbestätigt nach dem De-Mail-Gesetz an: [info@magdeburg.de-mail.de](mailto:info@magdeburg.de-mail.de) erhoben werden.

Magdeburg, den 23. April 2020

Dr. Lutz Trümper  
Oberbürgermeister

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Dr. Lutz Trümper  
Oberbürgermeister

**Jahresabschluss der Zentrum für Produkt-, Verfahrens- und Prozeßinnovation GmbH (ZPVP GmbH) zum 31.12.2018**

1. Der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ECOVIS WSLP GmbH geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss der Zentrum für Produkt-, Verfahrens- und Prozeßinnovation GmbH für das Geschäftsjahr 2018 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 4.954.347,17 EUR und einem Jahresüberschuss in Höhe von 3.795,54 EUR wurde von der Gesellschafterversammlung am 18.12.2019 festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss 2018 in Höhe von 3.795,54 EUR wird mit dem Gewinnvortrag in Höhe von 114.738,67 EUR verrechnet und der sich daraus ergebende Gewinnvortrag in Höhe von 118.534,21 EUR auf neue Rechnung vorgetragen.

17.04.2020  
Datum

Zimmermann  
Bürgermeister und Beigeordneter für Finanzen und Vermögen

„Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht“

Dr. Trümper  
Oberbürgermeister

**Ersatzbekanntmachung:**

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Veröffentlichung an:

**Geprüfter Jahresabschluss und Lagebericht der Zentrum für Produkt-, Verfahrens- und Prozeßinnovation GmbH (ZPVP GmbH) zum 31.12.2018**

Die ersatzbekanntgemachten Unterlagen (geprüfter Jahresabschluss und Lagebericht) liegen in der Zeit vom **04.05.2020 bis 12.05.2020** in den Räumen der Beteiligungsverwaltung des Dezernates Finanzen und Vermögen, Julius-Bremer-Straße 8, aus und können dort von jeder und jedem Interessierten während der Dienststunden eingesehen werden.

Dr. Trümper  
Oberbürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung der  
Gewässermahd/Frühjahrskrautung 2020 an Gewässern 2. Ordnung und der Schrote**

Entsprechend den Festlegungen in § 41 Abs.1, 2 WHG in Verbindung mit §§ 52, 54 und 66 WG LSA in der jeweils aktuell gültigen Fassung sowie den §§ 2 und 4 der Verbandssatzung des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“ in der aktuell gültigen Fassung, teilt die ASTKA Bauunternehmen GmbH Altmersleben im Auftrag des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“ mit, dass Sie in der Zeit vom

**voraussichtlich 28.05.2020 bis 30.06.2020**

die erforderlichen Gewässerunterhaltungsarbeiten (Gewässermahd/Frühjahrskrautung 2020) an den Gewässern 2. Ordnung und der Schrote (Gewässer 1. Ordnung) im zur Landeshauptstadt Magdeburg gehörenden Verbandsgebiet durchführen wird.

Hinweis: Aus organisatorischen oder technologischen Gründen kann es zur Verschiebung des genannten Zeitraumes kommen.

Altmersleben, 06.04.2020

gez. Wilke

Geschäftsführer

Magdeburg, den 09.04.2020

Im Auftrage

Warschun  
Magdeburg

Landeshauptstadt

Amtsleiter

Dienstsiegel

„Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht“

Magdeburg, den 09.04.2020

Dr. Trümper  
Magdeburg

Landeshauptstadt

Oberbürgermeister

Dienstsiegel

## Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung der Gewässermahd an Gewässern

### 2. Ordnung

Entsprechend der Festlegungen in den §§ 52, 54 und 66 des WG LSA in der aktuellen Fassung, der Satzung des Verbandes §§ 2 und 4 in der aktuellen Fassung teilt der Unterhaltungsverband „Elbaue“ mit, dass in der Zeit vom **voraussichtlich 04. Mai bis November 2020** die erforderlichen Gewässerunterhaltungsarbeiten an den Gewässern 2. Ordnung im Verbandsgebiet durchgeführt werden. Die Unterhaltungsarbeiten führt der Verband mit eigenem Personalbestand durch.

Hinweise:

1. Anlieger und Hinterlieger haben zu dulden, dass der Unterhaltungspflichtige die Grundstücke betritt, vorübergehend benutzt.
2. Anlieger und Hinterlieger haben lt. WG LSA ebenso zu dulden, dass der Aushub auf ihren Grundstücken eingeebnet wird, sofern es die bisherige Nutzung nicht dauernd beeinträchtigt.
3. Der Unterhaltungszeitraum umfasst alle Unterhaltungsarbeiten in allen Mitgliedsgemeinden. Es besteht absolut kein Grund zur Beunruhigung und Besorgnis, wenn im August oder September noch nicht alle Gewässer unterhalten sind. Eine Mahd aus rein optischen Gesichtspunkten erfolgt durch uns nicht!
4. Generell ist die Gewässerunterhaltung immer eine vorausschauende Maßnahme, d.h., mit den Arbeiten wird die hydraulische Leistungsfähigkeit für mögliche Starkabflüsse im Herbst und insbesondere im folgenden Frühjahr gesichert. Jährlich wiederkehrende Arbeiten (Böschungsmahd und Sohlkrautung) werden erst zu Beginn der Arbeiten aufgrund der tatsächlichen Bedingungen/hydraulische Schwerpunkte, Erreichbarkeit, Witterung, technologische Fragen) zeitlich durch den Verband eingeordnet.

Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen unter der Telefonnummer 03928 429163 gern zur Verfügung.

Schönebeck, 02.04.2020

gez. Jung  
Verbandsvorsteher

Magdeburg, den 07.04.2020

Im Auftrage

Warschun

Landeshauptstadt Magdeburg

Amtsleiter

Dienstsiegel

„Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht“

Magdeburg, den 08.04.2020

Dr. Trümper

Landeshauptstadt Magdeburg

Oberbürgermeister

Dienstsiegel

**Planänderungsverfahren zum Planfeststellungsbeschluss P-143.3-Pro/29 der WSD Ost vom 29.1.2004 und zum Änderungsbeschluss P-143.3-Pro/29 V der WSD Ost vom 29.05.2006 (Planfeststellungsverfahren für die ganzjährige vollschiffige Anbindung der Magdeburger Häfen an den Mittellandkanal, Rothenseer Verbindungskanal (RVK) km 323+600 R West / 323+700 R Ost bis km 326+300 R)  
*Änderungsteil: Ersatz des Sperrtores in der Einfahrt zum Industriehafen durch einen Fangedamm im Industriehafen***

### **Bekanntmachung**

über die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt vom 06.04.2020, Az.: P-143.3-Pro/29 V für das oben genannte Vorhaben nebst den dazugehörigen, festgestellten Planunterlagen.

#### I.

Die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt hat gemäß § 14b des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) in Verbindung mit § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) am 06.04.2020 den Planfeststellungsbeschluss erlassen. Gemäß §74 Abs. 4 Satz 2 VwVfG ist eine Ausfertigung des mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Beschlusses und eine Ausfertigung des festgestellten Planes zur Einsicht auszulegen.

#### II.

Der Planfeststellungsbeschluss und die festgestellten Planunterlagen liegen in der Zeit **vom 06.05.2020 bis 19.05.2020, jeweils einschließlich** während der Dienststunden zur Einsicht aus bei

- **bei der Landeshauptstadt Magdeburg; Julius-Bremer-Straße 10, Raum 320 (Dezernat für Wirtschaft, Tourismus und regionale Zusammenarbeit), 39104 Magdeburg  
Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr und  
Freitag von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr**

Der Planfeststellungsbeschluss mit den Planunterlagen steht darüber hinaus mit Beginn der Auslegung auch im Internet unter der Adresse <https://www.gdws.wsv.bund.de/> in der Rubrik „Wasserstraßen“ unter „Planfeststellung“ im Bereich „Planfeststellungsverfahren“ - ebenfalls erreichbar über das zentrale Internetportal des Bundes ([uvp-portal.de](http://uvp-portal.de)) – zur Einsichtnahme zur Verfügung. Im Zweifel ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich (§ 27 a Abs. 1 Satz 4 VwVfG). Auf die Beachtung der aktuellen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt wird im Zusammenhang mit der Auslegung hingewiesen. Den im Verfahren Beteiligten wird der Beschluss zugestellt. Auf Anfrage (Anschrift der Generaldirektion siehe oben oder per E-Mail: [Magdeburg.GDWS@wsv.bund.de](mailto:Magdeburg.GDWS@wsv.bund.de)) kann dies auch darüber hinaus erfolgen.

#### III.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit Ende der Auslegungsfrist der Planfeststellungsbeschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt gilt.

Im Auftrag  
Schädlich